



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Regelung der Gesundheitsversorgung bei längerem Aufenthalt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Rosmarie hat der Volksanwaltschaft ihre Situation erläutert: „Ich lebe seit einigen Jahren in Österreich, genauer gesagt in Graz: Dort habe ich einige Hochschulkurse besucht, mein Studium aber nicht abgeschlossen. Da ich mich in Graz wohlfühlte, hab ich weiterhin dort gelebt, obwohl ich weder arbeite noch studiere. Meinen Wohnsitz habe ich jedoch in der Provinz Bozen beibehalten. Kürzlich hatte ich Gesundheitsprobleme, die sich derart verschlimmert haben, so ich im Krankenhaus Graz noteingeliefert werden musste. Die österreichischen Ärzte haben mir nun Rehabilitationstherapien in einem nahe gelegenen Reha-Zentrum empfohlen und geraten, meine Krankenversorgung zu überprüfen. Daher stellte ich mir nun die Frage, ob ich in Österreich überhaupt Anrecht auf die medizinische Versorgung habe.“

In erster Linie hat die Volksanwaltschaft Rosmarie erklärt, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort immer mit dem Wohnsitz übereinstimmen müsste. Was die Gesundheitsversorgung bei Aufenthalten bis zu drei Monaten in Ländern der Europäischen Union anbelangt, wird die Notfallbehandlung durch Vorweisen der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) gewährleistet. In Alternative können die Kosten für Notfallbehandlungen durch eine private Krankenversicherung gedeckt werden.

Bei Aufenthalten über drei Monaten in Ländern der Europäischen Union – wie es bei Rosmarie der Fall ist – ist die Gesundheitsversorgung mit nachstehenden spezifischen Voraussetzungen verknüpft:

- abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat, oder
- Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel für sich und die Familienangehörigen, so dass keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats beansprucht werden müssen, oder
- Einschreibung in eine öffentliche oder private Schule zur Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung und Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel sowie einer Krankenversicherung, oder
- Familienangehöriger, der das Familienoberhaupt in den Aufnahmemitgliedstaat begleitet oder dort erreicht, welches berechtigt ist, sich dort über drei Monate aufzuhalten.

Der Inhaber einer gültigen EKVK hat auf jeden Fall Anrecht auf dringende ärztliche Leistungen, auch wenn er sich mehr als drei Monate im Aufnahmemitgliedstaat – ohne seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen – aufhält, d. h. mit der Absicht, in sein Herkunftsland zurückzukehren.

Die Volksanwaltschaft hat Rosmarie erklärt, dass sie derzeit in Österreich kein Anrecht auf die ordentlichen Leistungen der Gesundheitsversorgung (zudem lediglich auf Notfallbehandlungen) hat. Es wurde ihr demzufolge geraten, ihre Situation zu regeln, damit sie in Zukunft nicht für sanitäre Leistungen aufkommen muss, deren Kosten auch besonders hoch sein könnten.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it